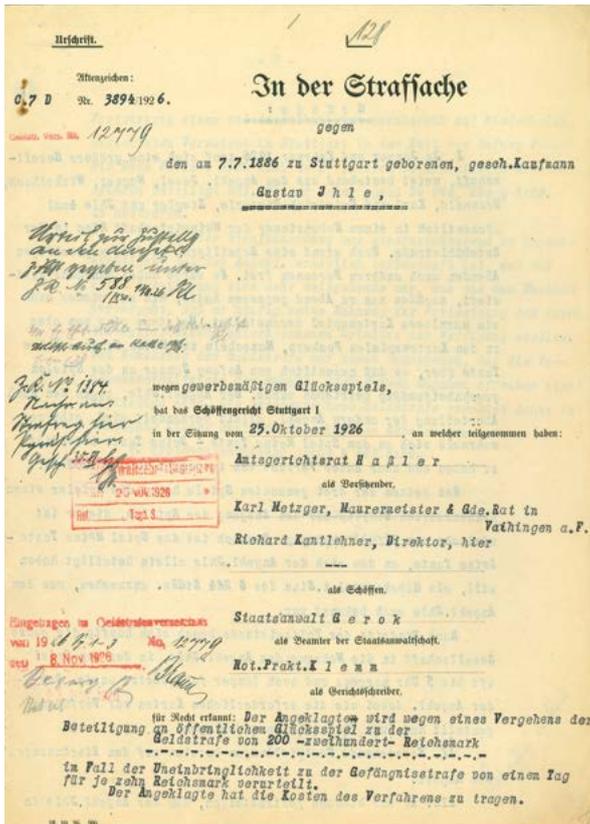


Von Lotterien, Hasardspielen und Spielautomaten Glücksspiele im Spiegel der Akten des Landesarchivs



1

- 1 Urteil gegen den Kaufmann Gustav Ihle wegen gewerbmäßigen Glücksspiels mit Karten vom 25. Oktober 1926.

Vorlage: LABW, StAL F 302
II Bü 308

- 2 Obrigkeitliches Verbot von »Hazardspielen« durch den Magistrat der Reichsstadt Heilbronn vom 10. April 1770.

Vorlage: LABW, StAL B 189
I Bü 16

Schon immer haben Menschen davon geträumt, mit Gewinnen aus Lotterien und Glücksspielen zu Reichtum und Wohlstand zu gelangen. Andererseits haben windige Glücksspielbetreiber zu allen Zeiten versucht, mittels betrügerischer Gewinnspiele ihren Zeitgenossen das Geld aus der Tasche zu ziehen, um so ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Dass sich unter diesen Umständen seit der Frühen Neuzeit staatliche Organe mit dem Glücksspiel beschäftigt haben und deshalb entsprechende Akten in den Archiven vorliegen, versteht sich fast von selbst. Der Obrigkeit ging es dabei zum einen darum, die Bevölkerung vor Betrügereien zu schützen; andererseits versuchte man aber auch selbst, über Steuern und Abgaben an den Gewinnen aus solchen

Spielen zu partizipieren. Operierte man anfänglich mit Verboten, die häufig ins Leere liefen, weil Glücksspiele nicht selten vom fahrenden Volk angeboten wurden, so hat man später das Betreiben bestimmter Spiele von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Lotterien, die bereits in der Frühen Neuzeit weit verbreitet waren, oder auch nur der Vertrieb von Losen waren ohnehin nur mit obrigkeitlicher Zustimmung erlaubt. Die Genehmigungen einfacher Glücksspiele wiederum waren in der Praxis schwer durchzusetzen, weil die Spiele häufig in privaten Räumen durchgeführt wurden. Und wenn es um die Besteuerung der Gewinne ging, dann konnte es schon zum Problem werden, wenn keine Geldgewinne ausgelobt wurden, sondern Gegenstände oder Lebensmittel zu gewinnen waren. Im 20. Jahrhundert hat sich die Spielkultur durch die Entwicklung von Glücksspielautomaten nochmals verändert und die Behörden vor neue Herausforderungen bei der Genehmigung gestellt.

Neben den Akten von Polizei und Verwaltung findet man in der Überlieferung der Staatsarchive immer wieder auch Strafverfahren, in denen es um unerlaubte Glücksspiele geht. Im Staatsarchiv Ludwigsburg hat sich beispielsweise in der Überlieferung des Amtsgerichts Stuttgart eine Reihe solcher Verfahren aus den 1920er Jahren erhalten. Dass in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen angesichts von Inflation und Wirtschaftskrise Glücksspiele besonders gefragt waren, kann man gut verstehen. Beim Spiel – nicht selten in Gastwirtschaften – suchten die Menschen damals nicht nur Abwechslung von ihrem tristen Alltag, sondern hofften natürlich auch auf den großen Gewinn, der sie von ihren finanziellen Sorgen befreien würde. Die Akten aus diesen Verfahren geben nicht nur Auskunft, wo und von wem überall *gekartelt* wurde, sondern auch wie der Spieleablauf im Einzelnen war. Meist waren es ganze Gruppen von Spielern, die sich einem Gerichtsverfahren stellen mussten. Im Jahr 1927 standen aber auch 37 Personen vor Gericht, weil sie behördlich nicht zugelassene Spielgeräte – *Bayazzo-* oder *Mintautomaten* – in Gaststätten aufgestellt hatten. Angeklagt waren nicht nur der Chef der Firma, die die Geräte vertrieben hatte, sondern auch zahlreiche Gastwirte aus Stuttgart, in deren Räumlichkeiten diese Spiele angeboten wurden. Das Verfahren endete für die Beteiligten glimpflich: Sie wurden nur zu einer überschaubaren Geldstrafe und zur Herausgabe der Geräte verurteilt. Wie so oft, endete auch hier das Streben nach dem großen Glück mit einem finanziellen Verlust und einigem Ärger – und das nicht für diejenigen, die ihr Geld an den Spielautomaten verloren hatten. * Peter Müller

Obrigkeitliche Verordnung.

32.

Nemnach Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat mißfällig wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit die in allen wohlgeordneten Staaten und Republicken mit großer Schärfe verbottene Hazardspiele in hiesiger Stadt zum Verderben guter Sitten, zum Nachtheil des Aerarii, und selbst zum merklichen Schaden derer, die sich zu solchen Spielen anreizen lassen, überhand genommen, und nun das obrigkeitliche Amt erfordert, dieses eingeschlichene Uebel gänzlich auszurotten; Als werden hiermit alle und jede Hazardspiele, wie sie Namen haben mögen, insonderheit aber das Pharao, Würfelspiel, Trischack, Quinze, Halbzwoßf, Ringt un, Creditschi oder Treize, Trente quarante und Häuffeln, überhaupt aber alle dergleichen Spiele, deren Ausschlag von einem blinden Zufall abhängt, bei Vermeidung nachgesetzter Strafe ein für allemal verboten.

Erstlich erstrecket sich dieses Verbott sowohl auf hiesige Stadt, als deren Gebiet; und gleichwie es die Meinung hat, dieses eingerissene Uebel vom Grund auszurotten, und demselben allen ferneren Eingang zu versperren, so sind nicht allein die öffentliche Gasthöfe sondern auch alle und jede Privathäuser, und außerhalb der Stadt die Gartenhäuser, Warthurn, Jägerhaus und andere zur Ergögligkeit eingerichtete Plätze unter diesem Verbott begriffen; wobei es

Zweitens nicht darauf ankommt, ob die Neigungen zum Spiel durch Aussetzung großer oder kleiner Summen gereizt werden, indeme Hazardspiele den Namen eines erlaubten Zeitvertreibs nicht verdienen, sondern unter das Verbott gerechnet werden, es mag die Bank aus viel oder wenigem Geld bestehen.

Je ernstlicher nun

Drittens die Absicht Eines Hochlöblichen Magistrats ist, alle Arten von Hazardspielen allhier gänzlich auszutilgen: Desto nötiger ist es, auf den Uebertretungsfall geschärfte Strafen zu setzen; deswegen wird hiermit verordnet, daß so oft sich eine Spielgesellschaft allhier oder auf dem hiesigen Gebiet vereinigt, und Hazardspiele treibet, alsdann der Spieler (Tailleur) neben der Confiscation seiner Bank in eine Strafe von 500. fl. jeder Spielende (Pointeur) aber in 200. fl. zur Strafe genommen werden solle.

Eine gleichmäßige Strafe von 200 fl. hat auch der Wirth oder Hausvater, in dessen Behausung ein solches Spiel geduldet wird, zu gewarten.

Und damit den Gastwirthen keine Gelegenheit zur Entschuldigung übrig bleiben möge, wann sich etwa Personen bei ihnen einfänden, welche Karten und Würfel mit sich bringen, und sich auf den Vorhalt des Obriegkeitlichen Verbotts vom Spiel nicht abhalten lassen wollen: so sollen sie solches auf der Stelle dem Amtstragenden Herrn Bürgermeister anzeigen, damit gegen die Uebertreter mit Arrest und andern Verfügungen, wie es die Schärfe dieses Gesetzes erfordert, ohne Ansehen der Person verfahren werden kan.

Damit man auch

Viertens desto gewisser von dergleichen heimlichen Spielen in Zeiten Rundschaft bekommen möge: so solle dem Anbringer jedesmal der ste Theil von der eingezogenen Strafe bey dem verordneten Steuer-Amt ausbezahlt, dessen Namen sorgfältig verschwiegen gehalten, und derselbe, wann je gegen alle Vorsicht sein Namen entdeckt werden solte, wider alle Verfolgungen hinlänglich geschützt werden.

Wann auch

Fünftens jemand durch dergleichen verbottene Spiele eine Summe Geldes, es seie wenig oder viel, verlieren, und in Ermanglung baarer Bezahlung einen Wechselbrief oder Schuldschein darüber ausstellen sollte: so solle dieser als nichtig und unkräftig angesehen und zu keiner Zeit ein Recht, darauf zu klagen, gestattet werden.

Endlich und

Sechstens solle diese obrigkeitliche Verordnung zu männiglich Nachricht öffentlich verkündet und zum Druck befördert, auch in allen öffentlichen Gasthäusern angeschlagen werden, und solle sich der Gastwirth, wann etwa diese Verkündung in seinem Haus abgerissen werden sollte, alsobald auf hiesiger Canzley melden, und ein anderes Exemplar zum anschlagen ablangen, damit kein Fremder sich mit der Unwissenheit dieses Verbotts schützen könne.

Verordnet im Rath Dienstags den 10. April 1770.

T. Heilbronnische Canzley.